

Kurztitel

Statistik - Gewerbliche Gütererzeugung und Dienstleistungen

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 407/1969 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 10/1997

§/Artikel/Anlage

§ 6

Inkrafttretensdatum

01.01.1970

Außerkrafttretensdatum

10.01.1997

Text

§ 6. Bei der Veröffentlichung der Ergebnisse dürfen zur Wahrung des Betriebsgeheimnisses Produktions- und sonstige Erfolgsdaten nur dann gesondert ausgewiesen werden, wenn diese mehr als drei Unternehmen betreffen, es sei denn, die beteiligten Unternehmen stimmen der Veröffentlichung ausdrücklich zu.